

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	66 (1969)
Heft:	4
Rubrik:	Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klärung, Forschung, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen, 44 923 Franken für die Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung (was der Bundesrat als außerordentlich bescheiden bezeichnet), 52 900 Franken für die Unterstützung von alkoholgefährdeten Sträflingen und versorgten Personen nach der Entlassung sowie 3674 Franken für die Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Die 2,8 Mio für die *Bekämpfung der Wirkungen* wurden ausgegeben für Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen, Trinkerheilanstalten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen, Heil- und Pflegeanstalten. Sowohl zur Bekämpfung der Ursachen und der Wirkungen des Alkoholismus dienten die 432 317 Franken für die Versorgung, die Pflege und den Unterhalt fürsorgebedürftiger oder verwahrloster Kinder sowie jugendlicher Verbrecher und die 108 472 Franken für die Unterstützung von privaten Anstalten und Institutionen, die alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen aufnehmen.

272 158 Franken wurden von 15 Kantonen in ihre *Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus* eingelebt. Diese Fonds wiesen Ende 1967 eine Summe von rund drei Millionen Franken auf.

Rechtsentscheide

Kanton Luzern

Verwirkung der Rückerstattungsforderung

Die Rückerstattungsforderung kann wegen ihrer besonderen Rechtsnatur nicht unter den Passiven im öffentlichen Inventar gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB aufgenommen werden. Es kann daher wegen Nichtanmeldung auch keine Verwirkungsfolge eintreten. Die Verwirkung der Rückerstattungsforderung beurteilt sich vielmehr ausschließlich nach dem öffentlichen Recht.

Mit Erkenntnis vom 8. April 1967 verpflichtete der Gemeinderat von Sch. N. F., geb. 1902, von Sch. und M., wohnhaft in Sch., zur Rückzahlung bezogener Unterstützungen im Betrage von Fr. 1797.85. Mit Entscheid Nr. 1483 vom 22. Mai 1967 wies der Regierungsrat einen gegen dieses Erkenntnis eingereichten Rekurs ab. Mit Eingabe vom 27. Juni 1967 reichte Rechtsanwalt Dr. Leo Tanner, Wolhusen, namens und im Auftrag von N. F. ein Wiedererwägungsgesuch ein und führte zur Begründung u. a. aus: Nach dem Entscheid des Regierungsrates vom 22. Mai 1967 entstehe der Rückerstattungsanspruch, wenn feststehe, daß «jemand durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus anderen Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten». Maßgebend sei also nicht ein öffentliches Inventar und an sich nicht das Ergebnis eines Rechnungsrufes. Ein Rechnungsruf wäre hier gesetzlich nicht vorgeschrieben gewesen; er hätte an sich auch unterbleiben können. Man werde nun nicht annehmen wollen, daß dann eine Rückerstattung gar nicht in Frage gekommen wäre. Der Rückerstattungsanspruch

entstehe vielmehr, sobald das Vorhandensein von neuem Vermögen, das eine Rückerstattung ermögliche, der zuständigen Behörde bekannt werde. Das sei nun hier nicht erst mit dem Ergebnis des öffentlichen Inventars der Fall gewesen, sondern mit dem Verkauf der Liegenschaft im Juli 1966, ganz unabhängig vom öffentlichen Inventar. Das übersehe der Entscheid vom 22. Mai 1967.

Der Gemeinderat von Sch. beantragte Abweisung des Wiedererwägungsgesuches.

Mit Eingabe vom 12. September 1967 hielt der Gesuchsteller beziehungsweise sein Anwalt am Wiedererwägungsgesuch fest, wobei er u. a. noch ausführte, der Gemeinderat von Sch. hätte seine Rückerstattungsforderung im Rechnungsruf gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB eingeben müssen, weil er gewußt habe, daß sich aus dem Rechnungsruf ein ansehnliches Vermögen für N. F. ergeben werde. Für Forderungen, welche nicht angemeldet worden seien, bestehe keine Haftung. Die Anmeldepflicht bestehe auch für Forderungen der öffentlichen Hand.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach feststehender Praxis des Regierungsrates ist auf ein binnen 30 Tagen eingereichtes Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn der Gesuchsteller geltend machen kann, es liege ein offensichtliches Versehen oder ein Irrtum vor, oder wenn er Beweismittel anruft oder auflegt, die er früher nicht geltend machen konnte. Als offensichtliches Versehen fällt nur jenes in Betracht, das für den Entscheid von wesentlicher Bedeutung war (Amtliche Sammlung der Regierungsratsentscheide 1943, 31; 1951, 18).

2. Vorliegend macht der Gesuchsteller in erster Linie geltend, der Rückerstattungsanspruch sei verwirkt, weil der Gemeinderat von Sch., obwohl er gewußt habe, daß der Gesuchsteller nicht überschuldet sei, die Rückerstattungsforderung im öffentlichen Inventar gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB nicht angemeldet habe. Dabei wird indessen übersehen, daß der Regierungsrat im angefochtenen Beschuß vom 22. Mai 1967 entschieden hat, die Rückerstattungsforderung könne wegen ihrer besonderen Rechtsnatur überhaupt nicht ins öffentliche Inventar aufgenommen werden. An dieser Auffassung ist aus folgenden Gründen festzuhalten: Auch beim erbrechtlichen öffentlichen Inventar gemäß Art. 580ff. ZGB sind gewisse Forderungen von der Anmeldepflicht beziehungsweise Aufnahme ausgeschlossen. Es sind dies einmal die suspensiv bedingten Forderungen (vgl. *Escher*, Kommentar, Art. 474 ZGB N. 8; *Tuor*, Kommentar, Art. 474 ZGB N. 16), sodann die Vermächtnisse, weil diese dem Range nach hinter den übrigen Schulden stehen, d. h. der Erbe sie nur aus dem Aktivsaldo schuldet und sie daher nie zur Überschuldung der Erbschaft führen können (*Escher*, a.a.O., Art. 582 ZGB N. 8, und *Tuor/Picenoni*, Kommentar, Art. 582 ZGB N. 12), und schließlich die Erbschaftssteuerforderungen (*Escher*, a.a.O., Art. 582 ZGB N. 10; *Tuor/Picenoni*, a.a.O., Art. 582 ZGB N. 13). Hinsichtlich der Steuerforderungen ist die Frage streitig. Das Bundesgericht vertritt in BGE 59 II 314 den Standpunkt, die Frage, ob der Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung (i. c. eidgenössische Kriegssteuer) ohne Nachteil für seine Forderung davon absehen könne, sie ins öffentliche Inventar über den Nachlaß des Pflichtigen anzumelden, sei keine Zivilrechtsstreitsache, sondern beurteile sich ausschließlich nach dem öffentlichen Recht. Dies gelte auch dann, wenn sich der Streit um die Kollokation dieser Forderung im später ausgesprochenen Nachlaßkonkurs drehe.

3. Aus dieser Rechtslage ergibt sich für die Rückerstattungsforderung folgendes: Gemäß § 45 des Armengesetzes entsteht der Anspruch des Gemeinwesens auf Rückerstattung bezogener Unterstützungen erst dann, wenn jemand durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Die Rückerstattungspflicht tritt also erst ein, wenn günstige Umstände den Unterstützten instandsetzen, Rückerstattungen zu leisten. Die Anordnung eines öffentlichen Inventars gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB stellt nun aber kein derartiges Ereignis dar. Im Gegenteil, normalerweise ist bei Aufnahme eines öffentlichen Inventars die Feststellung der Rückerstattungsfähigkeit und der Zumutbarkeit der Rückerstattung erst nach Ablauf der Eingabefrist für die übrigen Gläubiger möglich. Ergibt das öffentliche Inventar einen Passivenüberschuß, so besteht überhaupt kein Rückerstattungsanspruch. Es verhält sich somit ganz ähnlich wie bei den suspensiv bedingten Forderungen, den Vermächtnissen und Erbschaftssteuerforderungen, die nach übereinstimmender Auffassung der Kommentatoren (vgl. vorne Ziff. 2) nicht ins erbrechtliche öffentliche Inventar aufgenommen werden können. Schließlich kann auch eine Rückerstattungsforderung gegenüber einem verstorbenen Unterstützten im erbrechtlichen öffentlichen Inventar nicht unter den Passiven aufgenommen werden; auch hier ist eine Rückerstattung nur möglich, wenn der Nachlaß einen Aktivenüberschuß aufweist (vgl. § 47 Ziff. 3 des Armengesetzes). Für das vormundschaftsrechtliche öffentliche Inventar gemäß Art. 398 Abs. 3 ZGB drängt sich die gleiche Regelung auf wie für die Rückerstattung und die andern genannten Forderungen im erbrechtlichen öffentlichen Inventar, d.h. die Rückerstattungsforderung ist wegen ihrer besonderen Rechtsnatur grundsätzlich nicht ins öffentliche Inventar aufzunehmen, und es kann daher wegen der Nichtanmeldung auch keine Verwirkungsfolge eintreten. Die Verwirkung der Rückerstattungsforderung beurteilt sich vielmehr ausschließlich nach dem öffentlichen Recht.

4. Die Rückerstattungsforderung erlischt nach dem grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates vom 9. Oktober 1964, von dem abzuweichen keine Veranlassung besteht, ein Jahr nach dem Zeitpunkt, wo die Armenbehörde Kenntnis von der Rückerstattungsmöglichkeit erhalten hat, in jedem Fall aber 15 Jahre nach dem Bezug der einzelnen Unterstützungsbeträge. Hinsichtlich der Wahrung der Frist ist die Zustellung des Rückerstattungserkenntnisses maßgebend (vgl. Amtliche Sammlung der Regierungsratsentscheide 1964, 21 ff.). Vorliegend wurden die Unterstützungen ab 1957 verabfolgt. Mit Vertrag vom 15. Juli 1966 hat der Gesuchsteller seine Liegenschaft zum Preise von Fr. 115 000.– verkauft. Am 12. Juli 1966 stellte er beim Gemeinderat von Sch. das Gesuch, es sei ihm zur Besorgung seiner persönlichen Vermögensverhältnisse ein Beirat zu bestellen. Nach der Darstellung des Gesuchstellers, welche vom Gemeinderat von Sch. bestritten wird, hätte der Gemeinderat von Sch. frühestens im Juli 1966 von der Rückerstattungsmöglichkeit Kenntnis erhalten, nach der Darstellung des Gemeinderates dagegen erst mit dem Abschluß des öffentlichen Inventars am 19. September 1966. Das Rückerstattungserkenntnis des Gemeinderates Sch. vom 8. April 1967 wurde dem Gesuchsteller am 14. April 1967 zugestellt. Selbst wenn man annehmen wollte, der Gemeinderat habe bereits im Juli 1966 von der Rückerstattungsfähigkeit des Gesuchstellers Kenntnis gehabt, so ist die einjährige Verwirkungsfrist mit der Zustellung des Rückerstattungserkenntnisses am 14. April 1967 gewahrt. Dies hat zur Folge, daß das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen werden muß. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 31. Mai 1968.)

Suvalrente für Pflegekinder? Politiker gesucht!

Nachstehend bringen wir ein vollumfängliches Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 10. Februar 1969, das unsere Leser interessieren dürfte. Wir pflichten der Stellungnahme des Einsenders Jugendsekretär Ernst Bichsel in Andelfingen ZH voll und ganz bei, wenn er eine baldige einschlägige Gesetzesänderung verlangt:

«Aus dem Entscheid geht hervor, daß ein unentgeltlich gehaltenes Pflegekind bzw. Enkelkind keine Suvalrente erhält, wenn sein Ernährer an einem Unfall stirbt. Für mich ist diese Regelung stoßend, denn es ist doch absurd, wenn das Schweizervolk bei einem gewöhnlichen Todesfall (AHV; aber auch beim Militärversicherungsgesetz, bei Kinderzulagen usw.) wünscht, daß die Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen den ehelichen, angenommenen und außerehelichen Kindern gleichgestellt werden, und im andern Falle, nämlich bei Unfalltod, das gleiche Kind keine Suva-Rente zugesprochen erhalten soll. Hier sollte auf eine baldige Gesetzesänderung gedrängt werden. Im vorliegenden Falle ist es nämlich so, daß die Großmutter allein mit der AHV-Rente für das Kind nicht aufkommen kann und nun die öffentliche Fürsorge Beiträge leisten muß.»

Ob Art. 85 KUVG «eine entsprechende Ergänzung verdiene, hat darum nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden, wie Vorinstanz und SUVA zutreffen darlegen». Wir fragen: Wo ist der Politiker, der sich dieser freundlichen Einladung zur Verstopfung einer klaffenden Gesetzeslücke annimmt, um mitzuhelfen, ein Unrecht an den Geringsten unter uns aus der Welt zu schaffen? *Mw.*

Gesamtgericht: Präsident Vaucher, Vizepräsident Mona, Bundesrichter Wüthrich, Bratschi und Suppleant Schweingruber; Sekretär Schmid.

Urteil vom 10. Februar 1969

in Sachen Angelina Z., 1957, U., Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch ihren Vormund Ernst Bichsel, Jugendsekretär, Andelfingen, und dieser durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindter, Seestraße 161, Zürich, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern, Beklagte und Berufungsbeklagte.

A. Angelina Z. ist außereheliche Tochter der Waltraut Z. (seit 1960 verheiratete G.) und des nachrichtenlos abwesenden Italieners Giuseppe P., der laut Vaterschaftsurteil monatlich Fr. 70.– Unterhaltsbeitrag für das Mädchen zu zahlen hätte. Das Kind, für welches die leiblichen Eltern in keiner Weise sorgen, wurde seit Geburt von den Großeltern Paul und Marie Z. in U. unterhalten.

B. Am 8. Oktober 1967 erlitt der Großvater, Vorarbeiter eines Quarzsandwerks, einen tödlichen Unfall. In der Folge sprach die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) der Witwe Marie Z. gemäß Art. 84 KUVG eine Witwenrente von monatlich Fr. 496.15 zu (Feststellung vom 2. Januar 1968).

Kurz hernach fragte der Vormund des Mädchens die SUVA an, ob seinem Mündel als Pflegekind des Verstorbenen eine Hinterlassenenrente gebühre, und erhielt zur Antwort, Pflegekinder seien nicht rentenberechtigt, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in EVGE 1943, S. 70 ff. entschieden habe.

C. Im April 1968 erhob der Vormund Klage und forderte für das Mündel eine Rente. Das von der SUVA zitierte Urteil aus dem Jahre 1943 sei überholt, weil seither die Sozialgesetzgebung ausgebaut worden sei und AHV und Militärversicherung die Pflegekinder den ehelichen Kindern gleichstellten.

Doch wies das Versicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 30. August 1968 die Klage ab.

D. Der Vormund des Mädchens hat rechtzeitig Berufung eingelegt und sein Begehren erneuert. Der Art. 85 KUVG sei insoweit lückenhaft, als er unter den rentenberechtigten Kindern die Pflegekinder nicht erwähne, und müsse vom Richter entsprechend ergänzt werden. Schon in EVGE 1943, S. 70ff. habe das Eidgenössische Versicherungsgericht diese Lücke festgestellt und sie durch analoge Anwendung des damaligen Art. 37 MVG ausgefüllt.

Die SUVA beantragt, die Berufung abzuweisen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinen Urteilen in Sachen Matthey vom 27. Juni 1919 und Humair vom 9. Februar 1925 (Schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde, 1919, S. 449ff., und 1925, S. 147f.) entschieden hatte, zählten Pflegekinder nicht zu den Kindern, die gemäß Art. 36 des Militärversicherungsgesetzes vom 28. Juni 1901 rentenberechtigt waren. Und entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin ist in EVGE 1943, S. 70ff. erkannt worden, die Pflegekinder seien in Art. 85 KUVG nicht aufgeführt und gehörten deshalb, gleich wie nach dem Militärversicherungsgesetz von 1901, «nicht zu den rentenberechtigten Kindern».

2. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Pflegekinder erhalten in der Unfallversicherung keine Hinterlassenenrente, weil sie nach dem klaren Wortlaut des Art. 85 KUVG nicht zum dort umschriebenen Kreis der rentenberechtigten Kinder zählen. Der Art. 85 KUVG enthält keine Lücke. Er bezeichnet die Kinder, welche beim Tod ihres Versorgers eine Rente erhalten sollen, abschließend und ist von der Verwaltung und vom Richter so, wie er lautet, anzuwenden. Eine vom Richter auszufüllende Lücke im Gesetz darf grundsätzlich nur angenommen werden, wenn eine gesetzliche Norm ohne Ergänzung durch richterliches Recht nicht angewendet werden kann (EVGE 1968, S. 107 Erw. 2; Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 215; Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, 3. Aufl., Nr. 241 Ziff. II).

Freilich sehen das AHVG, das revidierte Militärversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz auch Renten für Pflegekinder vor (Art. 28 Abs. 3 AHVG und 49 AHVV; Art. 31 MVG; Art. 35 IVG). Doch berechtigt diese Tatsache nicht, den Art. 85 KUVG für lückenhaft zu halten. Ob dieser Artikel eine entsprechende Ergänzung verdiene, hat darum nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden, wie Vorinstanz und SUVA zutreffend darlegen.

Demnach erkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht:

- I. Die Berufung wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
- III. Dieses Urteil ist den Parteien und dem Versicherungsgericht des Kantons Zürich zuzustellen.

Luzern, den 10. Februar 1969.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: sig. *Vaucher*

Der Sekretär: sig. *Schmid*